

**forma Leipzig e.V.**  
c/o Kai Johannes Polzhofer  
Scharnhorststraße 38  
D-04275 Leipzig  
Telefon: 0171/266 0 755

**forma Leipzig**  
www.forma-leipzig.de  
info@forma-leipzig.de

## **Satzung<sup>1</sup>**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „forma Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „forma Leipzig e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe und Tätigkeitsbereich der forma Leipzig**

(1) Die forma Leipzig begreift sich als Zentrum und Initiatorin zeitgenössischen Kunstschaffens mit Fokus auf Leipzig und Mitteldeutschland. Zweck der forma Leipzig ist die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur in den Feldern Musik, Literatur, bildender und darstellender Kunst.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:

- Gründung des vereinseigenen Kammerensembles für neue Musik mit dem Namen Ensemble forma Leipzig
- Durchführung regelmäßiger Kulturveranstaltungen und Verschränkung unterschiedlicher Veranstaltungsformen wie Konzert, Lesung, szenische Arbeit, Diskussion, Festival
- Vermittlungsarbeit, z. B. an Schulen
- Zusammenarbeit des Vereins mit gleichartigen Einrichtungen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Satzung schließen die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

## **§ 4 Finanzierung**

Die forma Leipzig finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Schenkungen und anderen finanziellen Zuwendungen. Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Für ihren Beitrag erhalten die Mitglieder unentgeltliche Informationen der forma Leipzig.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ensemble-Mitglieder, Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, beratend oder in sonstiger Weise.

(2) Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Diese haben in ihrem Aufnahmeantrag anzugeben, ob sie ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder werden wollen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit.

(3) Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied innerhalb des 2. Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Beginn seiner Mitgliedschaft.

(4) Stimmberechtigt und wählbar bei Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder.

(5) Ensemblemitglieder können durch den Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Vereinsvermögen. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der forma Leipzig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines der drei Mitglieder des Vorstands oder von einem Viertel aller im Verein vertretenen Stimmen (d.h. ordentlicher, fördernder, Ehren- und Ensemble-Mitglieder, vgl. § 5 Absatz 1) kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Über Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(8) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- die Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf, oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten und vorgeschlagenen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(10) Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beratungsergebnisse, die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Vorstand arbeitet nach einer von der Mitgliederversammlung gebilligten Geschäftsordnung.

(2) Vorstandssitzungen sind vor jeder Mitgliederversammlung, im Übrigen nach Bedarf, abzuhalten. Der Vorstandsvorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(3) Die Amtsdauer jedes Mitglieds des Vorstands beträgt 2 Jahre. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Es kann die Vertretung mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder delegieren (§ 26 BGB).

(5) In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Geschäfte auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sonstige Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden und vollzählig abzuhalten sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangen, unabhängig von den Vorschriften in § 7 Art. 6 zu beschließen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung obliegen Organisation und Durchführung der praktischen und künstlerischen Arbeit innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Rahmens. Die Geschäftsführung hat das Recht, an allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Der Vorstand muss den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen. Zur Auflösung muss der Antrag 3/4 der Stimmen aller zur Wahl berechtigten Mitglieder erhalten.

(2) Ist ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert, kann er sein Votum zum Auflösungsantrag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen werden bei der Abstimmung als gültige Stimmen berücksichtigt. Ist die Auflösung beschlossen, werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

## **§ 11**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.10.2009 in Leipzig beschlossen. Gemäß der Protokolle der Versammlungstage wurde sie in Leipzig von der Mitgliederversammlung am 26.01.2010 und am 28.11.2010 geändert.